

**Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)**

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8523/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung
vom 16.08.1985
- Ausnahme E 18 -
(BGBI I, S. 1651)

2 Antragsteller

Tetra-Werke Dr. rer. nat. Ulrich Baensch GmbH
Herrenteich 78, 4520 Melle 1

3 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und Kapseln
in Schutzverpackungen bzw. Aerosoldosen, die
jeweils mit CO₂ gefüllt sind, als Innenver-
packung

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 106 715 der Bundesbahn-Ver-
suchsanstalt Minden (Westf) vom 19.10.1988 einer
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 ge-
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-
den.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten
Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Größe 1:

 4G/Y2/S/...../D/BAM 8523-E.C.A.15
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 2:

 4G/Y7/S/...../D/BAM 8523-E.C.A.15
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 3 und 4:

 4G/Y1/S/...../D/BAM 8523-E.C.A.15
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 5:

 4G/Y4/S/...../D/BAM 8523-E.C.A.15
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf
 - 1 685 g (Größe 1)
 - 7 000 g (Größe 2)
 - 675 g (Größe 3)
 - 920 g (Größe 4)
 - 3 050 g (Größe 5)nicht überschreiten

8.4 -----

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.01.1989

plüschel

hm

